

# **SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES LANDKREISES SÖMMERDA**

vom 4. Januar 1995

Aufgrund des § 70 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.6.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.2.1993, des § 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz - KJHAG -) vom 12.1.1993 und der §§ 98, 105 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 2. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Errichtung des Jugendamtes**

- (1) Der Landkreis Sömmerda hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Landratsamt Sömmerda – Jugendamt“.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften und Einrichtungen gegeben ist.
- (2) Dem Jugendamt obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 8 und 27 SGB I und § 2 in Verbindung mit § 85 SGB VIII sowie §§ 14 und 15 KJHAG.
- (3) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Es soll sich um die Erhaltung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erhalten oder schaffen. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
  - b) der Jugendhilfeplanung;
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe einschließlich der Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII.

Er hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse sowie der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Er ist zuständig für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Wirkungsbereich des Jugendamtes.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, in allen, die Jugendhilfe betreffenden Fragen, an den Kreistag direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
- a) den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
  - b) den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i.V.m. § 10 KDVV.

#### **§ 4**

##### **Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:
- a) sechs Mitglieder des Kreistages oder unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer;
  - b) vier Mitglieder, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.
- Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen
- (3) Eine gleichmäßig Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
- (4) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Für jedes stimmberechtigtes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei seiner Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

- (7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorschlagende Träger dem Kreistag mitteilen, daß die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuß endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (8) Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

## § 5

### **Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
  - a) der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
  - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes; im Fall der Verhinderung, der stellvertretende Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;
  - c) die für Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
  - d) soweit bestellt, die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises;
  - e) soweit bestellt, der Ausländerbeauftragte des Landkreises.

Der Leiter des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeiter seines Amtes zu Einzelfragen heranziehen.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
  - a) das Kreisgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befaßten Richterschaft;
  - b) das Arbeitsamt;
  - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
  - d) die Polizeiinspektion Sömmerda, den mit Jugendsachen befaßten Polizeibeamten;
  - e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;
  - f) die evangelische Kirche
  - g) die katholische Kirche
  - h) die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

- (3) Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen, Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

## **§ 6**

### **Vorsitz im Jugendhilfeausschuss**

Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll der Vertretungskörperschaft angehören.

## **§ 7**

### **Amtszeit des Jugendhilfeausschusses**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuß seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuß zusammengetreten ist.

## **§ 8**

### **Beschlussrecht, Öffentlichkeit, Einberufung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Der Ausschussgrund ist in dem Beschluß oder der Einladung zu nennen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen.

Der Jugendhilfeausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Grundes einzuberufen.

## **§ 9**

### **Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden. Sie entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Jugendhilfeausschuss. Der Vorsitz wird vom Jugendhilfeausschuss gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Unterausschüsse haben in dieser Funktion gleiches Stimmrecht, gleichgültig, ob sie stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.
- (3) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich; Sachverständige und Betroffene können mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitgliederzahl der Unterausschüsse soll fünf Mitglieder nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreistages für den Landkreis Sömmerda, soweit sie nicht Bedienstete des Landratsamtes sind.

## **§ 11**

### **Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im KJHAG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Thüringer Kommunalordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

## **§ 12**

### **Arbeitsgemeinschaften**

Nach § 78 KJHG und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten.

Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und dem zuständigen Jugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 4. Januar 1995

Landratsamt Sömmerda

(Dohndorf)  
Landrat

**Die öffentliche Bekanntmachung o.g. Satzung erfolgte am 20. Januar 1995 im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda.**